

Musterantwort

https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/107/cons_1

einreichen bis 5. August bei verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch als Word und PDF

Bundesrat

Albert Rösti

UVEK

3003 Bern

Stellungnahme zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve (SResV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Besten Dank für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Obwohl wir mit vielen Punkten des vorliegenden Verordnungsentwurfes einverstanden sind, lehnen wir ihn in vier entscheidenden Punkten ab und bitten um eine grundlegende Überarbeitung unter Einbezug der Stakeholder, um Verordnung und Gesetz so rasch wie möglich in Kraft zu setzen. Diese vier Punkte sind:

1. Keine verzögerte Inkraftsetzung und keine Spezialklauseln, um nach altem Recht handeln zu können.
2. Aufbaukaskade des Gesetzes gemäss Art. 8b Abs. 3 und 4 StromVG muss auch in Verordnung operationalisiert werden.
3. Rechtssicherheit zu Grösse der Wasserreserve und Zusatzaufbau Wasserreserve schaffen.
4. Kosten der Stromreserve deutlich senken durch Befolgen der Aufbaukaskade.

Wir stehen gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung und bitten Sie, diesen Dissens ernst zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Stellungnahme zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve (SResV)

Grundsätzliche Einordnung

Während wir mit fast allen Detailregelungen der Verordnung einverstanden sind, lehnen wir die Verordnung in der präsentierten Form vehement ab. Dies aus folgenden Gründen:

1. Der Bundesrat möchte das neue Gesetz per 1.7.2027 in Kraft setzen. Das ist vor dem Hintergrund, dass das Gesetz bereits vor einem Jahr vom Parlament verabschiedet wurde, nicht nachvollziehbar. Die Verzögerung des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem neuen Gesetz und das explizite Abstützen der laufenden Vergabe für neue Reservekraftwerke auf das alte Recht ignoriert die Arbeit und Änderungen des Parlamentes und ist sowohl juristisch wie auch politisch fragwürdig. Verordnung und Gesetz sollen spätestens per 1.1.2027 in Kraft treten und die Übergangsbestimmung soll festhalten, dass das neue Recht auf die Vergabe von Aufträgen ab Oktober 2025 (Ablauf Referendumsfrist zum Gesetz) anzuwenden ist.
2. Die vom Parlament neu definierte Aufbaukaskade gemäss Art. 8b Abs. 3 und 4 StromVG wird in der Verordnung nicht abgebildet und lässt der Elcom unnötig viel Interpretationsspielraum. So sollte insbesondere festgelegt werden, wie die Verfügbarkeit der verschiedenen Reservekomponenten an das Reserveziel berücksichtigt werden soll. Dies betrifft z.B. die Berücksichtigung der Wartungsintervalle bei Notstromgruppen oder auch die zu erwartende unterschiedliche Zeitspanne für die verbrauchsseitige Reserve. Ebenfalls muss geklärt werden, wann und wie geeignete aber noch nicht gepoolte Notstromaggregate zur Teilnahme verpflichtet werden, wie dies auch im Parlament diskutiert wurde.
3. Es bleibt unklar, nach welchen Grundlagen die Elcom jahresspezifische Wasserreserven definieren soll. Ebenfalls gibt es keine klaren Indikatoren, wann und wie eine nachträgliche Vergrösserung der Wasserreserve erfolgen soll und darf (siehe Bemerkungen zu Art. 23).
4. Eine sichere und unterbrechungsfreie Stromversorgung ist auch uns ein wichtiges Anliegen und ein hohes Gut. Dies soll aber so günstig wie möglich erfolgen. Wenn z.B. Notstromaggregate für 10'000 Fr/MW/a, also über 15 Jahre für 150'000Fr/MW gepoolt werden können, dann sind neue Reservekraftwerke mit Kosten von rund 4 Mio. Fr/MW (gemäss Bundesbeschluss über die Finanzierung der Reservekraftwerke) unnötigerweise 26-mal teurer. Die

ausgewiesenen Netzzuschläge von 0.41 Rp/kWh (andernorts werden andere Zahlen von 0.2 bis 0.75 Rp/kWh genannt) klingen nach wenig. Aber das Verhältnis der Kosten von Strom versus fossile Brenn- und Treibstoffe ist matchentscheidend für die Dekarbonisierung. Jede Erhöhung dieses Verhältnisses vermindert die Diffusionsgeschwindigkeit von Wärmepumpen, e-Fahrzeugen und Elektrifizierung weiterer Prozesse. Dies können und wollen wir uns nicht leisten auch angesichts der bereits bestehenden Ziellücke bei den Emissionsreduktionen.

Detailkommentare

1. Kapitel Gegenstand

Hier fehlt die explizite Nennung des Aufbaus der Reserve zur Umsetzung von Art. 8b StromVG. Es ist gerade hier, wo das Parlament den Vorschlag des Bundesrates angepasst hat und deshalb zusätzliche Konkretisierung – auch zu Handen der Elcom - zwingend nötig ist.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund von Art 8b Abs. 3 und 4 eindeutig wird, dass Stand heute ausschliesslich die verbrauchsseitige Reserve, die Wasserkraftreserve und soweit nötig aufgrund der Einschätzung zum Bedarf an Stromreserve auch die bestehenden thermischen Reserven (Notstromaggregate, WKK-Anlagen und gebaute Reservekraftwerke) genutzt werden dürfen. Diese müssen gemäss Abs. 4 ausgeschöpft sein, bevor neue Kraftwerke gebaut werden können.

Dies muss aus der Verordnung ersichtlich sein. Falls die zeitliche Verfügbarkeit der genannten Elemente aufgrund technischer und betrieblicher Gründe beschränkt ist, dann müsste geregelt werden, wie die Anrechnung geschehen soll. Bei Notstromaggregaten könnten zum Bsp. Wartungszeiten oder Einschränkungen in der Betankungslogistik angeführt werden und somit die Verfügbarkeit bei z.B. 80% festgelegt werden.

Eine dauerleistungsfähige Reserve von z.B. 500 MW bedeutet nicht, dass jedes Reserveelement dauerleistungsfähig sein muss. Viel mehr muss im Sinne eines Portfolios die Gesamtleistung ständig garantiert sein. Dies ist auch der Grund, weshalb die Resilienz des Portfolios steigt, wenn viele kleinere Kraftwerke resp. Verbrauchsreserven eingeplant werden. Das Beispiel des Kabelbrands des Not-Kraftwerks in Birr illustriert das deutlich.

2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen, Bestandteile der Stromreserve und Teilnahmebedingungen

Die hier festgeschriebenen Mindestdauern erscheinen zwar auf den ersten Blick plausibel. Aber wird dies den Einzelfällen gerecht? Können z.B. Industriebetriebe oder Rechenzentren tatsächlich über 5 Jahre garantieren, dass sie ihre WKK-Anlage oder Notstromgruppen noch betreiben?

Sollte hier also nicht besser eine flexiblere Regelung getroffen werden, damit die Menge an Teilnehmenden maximiert und die Kosten minimiert werden? Art 8c Abs. 3 StromVG fordert eine möglichst breite Marktteilnahme.

Im Begleittext werden Investitionskosten für neue Reservekraftwerke von 1.5 bis 3 Mio. Fr pro MW genannt. Diese sind enorm hoch im internationalen Vergleich. Die Axpo¹ schätzt für 2035 Investitionskosten für ein GuD mit e-Methanol von 1642 Fr/kW. Für Peaker/Gasturbinen betragen diese Kosten oft nur die Hälfte. Dass diese Kosten dann gemäss Bundesbeschluss inkl. Finanzierungs- und Bereithaltungskosten auf sogar 4 Mio. Fr/MW ansteigen, zeigt wie enorm teuer die geplanten neuen Kraftwerke kämen und wie sehr die gesetzlichen Kriterien nicht eingehalten werden.

Art.4

Abs.1 legt zwar die Zuständigkeit fest, sagt aber nichts dazu, wie sie das tun soll. Die Wasserkraftreserve erfüllt die Kriterien gemäss Art 8b Abs. 3 StromVG recht gut, weshalb gemäss Abs. 4 diese wohl auszuschöpfen wäre. Würde man dies tun, würde die Winterstromproduktion je nach Dimensionierung der Reserve deutlich zurückgehen. Das schwächt also deren Beitrag zur wirksamen Absicherung gegen ausserordentliche Situationen (Abs. 3, Bst b), bleibt aber eine Reserveart, welche die Kriterien gut erfüllt. Ohne Spezifizierungen in der Verordnung bleibt somit die Festlegung seitens Elcom willkürlich, was zu vermeiden ist.

Art.8

Die Speicherkraftwerke sind entweder schon gebaut oder werden mit langjährigen Geschäftsplänen erstellt oder ausgebaut. Somit sind Ertragserwartungen für den Winter fix hinterlegt über viele Jahre. Es erstaunt deshalb, dass man nicht einfach die durchschnittlichen resultierten Erträge in den letzten 5 oder 10 Jahren für die Entschädigungsberechnung zu Grunde legt. Dies wäre transparent und planbar und vermutlich auch günstiger für die Reservebildung.

Wir schlagen somit vor, hier eine Vereinfachung vorzunehmen.

Art.10

¹ [Axpo_Energy_Report_Gasenergie_DE.pdf](#)

Während die Erläuterung plausibel erscheint, ist der Artikel schwer verständlich, weil u.a. nicht erwähnt ist, dass diese Regelungen entfallen für mit flüssigen Brennstoffen betriebenen Erzeugungsanlagen.

Art.15

Offenbar sind nicht alle Notstromaggregate für einen Netzparallelbetrieb eingerichtet. Müsste man diese Nachrüstkosten hier nicht ebenfalls explizit auflisten?

Verbrauchsseitige Reserve

Nach Rücksprache mit betroffenen Unternehmen fordern wir den Bundesrat auf, die Bestimmungen in Anhang 1 (Art. 83) StromResV zu überarbeiten, um die Teilnahme möglichst vieler Unternehmen attraktiv zu machen. Die Festlegung des Mindestsatzes (M) von 30% erscheint als unnötig tief, da dieser ohnehin noch mit dem Faktor U (Umfang der Teilnahme) multipliziert wird.

Der Gesetzgeber hat die verbrauchsseitige Reserve bewusst als Marktprodukt ausgestaltet. Die zwischen den teilnehmenden Unternehmen und den Stromunternehmen abgeschlossenen Verträge beeinflussen deshalb das Marktgeschehen und können Auswirkungen auf Preisbildung und Wettbewerb haben. Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene Markttransparenz sicherzustellen. Die wesentlichen Vertragsbestandteile sollten allen Marktteilnehmern in geeigneter Form zugänglich sein. Wir empfehlen deshalb, die entsprechenden Transparenzpflichten im Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) zu verankern. Damit können Marktverzerrungen und Insiderhandel verhindert werden.

3. Kapitel: Abruf der Stromreserve

Art. 23

Wir gehen darin einig, dass diese besonderen Fälle des Abrufs nach Bst 2b heikel sind. Falls tatsächlich thermische Reservekraftwerke genutzt würden, um die Wasserkraftreserve zu erhöhen, dann würden entsprechende Emissionen ausgelöst, ohne bereits sicher zu sein, dass dies nötig ist. Dies ist grundsätzlich eine andere Situation, als wenn die Märkte nicht mehr schliessen. Es bräuchte also sehr präzise Prognoseinstrumente, um hier keine unnötigen Abrufe zu provozieren.

Gibt es von ENTSO-E oder anderen Organisationen keine Klassierungen, wann eine solche Situation in Mitteleuropa erreicht ist? Auf jeden Fall ist zu vermeiden, dass die Schweiz ihre thermische Reserve mit schlechtem Wirkungsgrad und oftmals hohen Luftschadstoffemissionen anwirft, während die Nachbarnländer ihre meist effizienteren

Reservekraftwerke noch nicht nutzen. Wir fordern, dass dies hier explizit als Bedingung in die Verordnung geschrieben wird.

Zudem ist es für die Versorgungssicherheit unerheblich, ob die Speisung der Wasserkraftreserve via thermische Reservekraftwerke oder Abruf einer verbrauchsseitigen Reserve erfolgt, falls die Strompreise bereits entsprechend hoch liegen. Somit sollte Abs. 2 Bst b dahingehend angepasst werden, dass auch die verbrauchsseitige Reserve explizit genannt wird.

6. Kapitel: Umwelt und Koordination

Art 43

Wir stimmen hier grundsätzlich zu. Müsste der erläuternde Text nicht erwähnen, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit weitgehend per Definition gegeben ist, zumal die Mitbewerber die gleiche Anforderung ebenfalls erfüllen müssen?

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 45

Wir lehnen Abs.1 dezidiert ab. Dieses Vorgehen ist gegen Treu und Glauben. Der Bund kann nicht ein Jahr nach Verabschiedung eines neuen Gesetzes sich weiterhin auf alte Gesetzgrundlagen stützen. Diese umso mehr, dass die aktuelle Verordnung gar keine zusätzliche Präzisierung bringt für den Auftrag allfälliger neue Kraftwerke. Es ist klar, dass dies Verträge direkt gegen das neue Gesetz verstossen. Diese Übergangsbestimmung ist deshalb zwar transparent, aber muss gestrichen werden.

Entgegen den Erläuterungen basieren die neu in Aussicht gestellten Verträge eben gerade nicht auf dem neuen Recht. Der Bund setzt sich da über den Parlamentswillen hinweg und ignoriert die Anpassungen des Parlamentes am Gesetz.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Keine Bemerkungen